



Tabakgesetz - Rauchverbot

Rauchverbot gilt in Räumen für

1. Unterrichts- und Fortbildungszwecke,
2. Verhandlungszwecke und
3. schulsportliche Betätigung



Tabakgesetz - Rauchverbot

In Mehrzweckhallen und Räumen, die nicht ausschließlich diesen Zwecken gewidmet sind, gilt ein Rauchverbot für die Dauer der Nutzung zu diesen Zwecken und für den davor liegenden Zeitraum, der für eine Entlüftung des Raumes erforderlich ist.



Tabakgesetz - Rauchverbot

Rauchverbot gilt nicht für
ausschließlich privaten Zwecken
dienenden Räumen.



Tabakgesetz - Rauchverbot

Allgemeines Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte



„Öffentlicher Ort“

Unter einem „öffentlichen Ort“ im Sinne des Tabakgesetzes ist jeder Ort zu verstehen, der durch einen nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann.



„Öffentlicher Ort“

- Der Begriff „öffentlicher Ort“ umfasst somit beispielsweise
- Amtsgebäude; schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden;
- Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung; Einrichtungen, die der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienen;



„Öffentlicher Ort“

Der Begriff „öffentlicher Ort“ umfasst somit beispielsweise

- Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffverkehrs;
- Geschäftslokale, Büroräume oder ähnliche Räume mit Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten bzw. zu Zeiten, in denen üblicherweise Parteienverkehr stattfindet, daher insbesondere auch Gesundheitseinrichtungen, Einkaufszentren, Hallenbäder u.v.m.



Rauchverbot - Ausnahme

In Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, können Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.



Rauchverbote – Ausnahmen!

Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte gilt nicht für

1. Betriebe des Gastgewerbes
Anmerkung: hier gilt eine freiwillige Vereinbarung!
2. Betriebe nach § 111 Abs. 2 Z 2, 3, 4 oder 5 GewO
Anmerkung: Freie Gastgewerbe, wie Schutzhütten, Würstelstände und Buschenschankbuffets
3. Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 25 GewO
Anmerkung: 3-Tages-Feste gemeinnütziger Veranstalter
4. Tabaktrafiken



Kennzeichnung der Rauchverbote

Diese hat durch einen Rauchverbotshinweis
„Rauchen verboten“ zu erfolgen.

- Anstatt eines Rauchverbotshinweises können auch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das bestehende Rauchverbot hervorgeht, verwendet werden.
- Die Rauchverbotshinweise bzw. die Rauchverbotssymbole sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind.



Rauchverbote – Strafsanktion!

Ab 1. Jänner 2007 Strafsanktion bei fehlender Kennzeichnung!

Die Nichteinhaltung der Ausschilderungspflicht von Rauchverboten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, welche mit einer Geldstrafe bis zu 720 Euro bedroht ist.



Novelle – noch keine Einigung

Streitpunkt – generelles Rauchverbot auch in kleinen Lokalen unter 75m²

oder Wahlfreiheit – Raucher oder Nichtraucherlokal